

Herrschaftsverdichtung fernab vom Zentrum

Probleme der Implementierung neuer Vorstellungen und Machtrelationen am Beispiel Tirols

MARGRET FRIEDRICH

„**H**ERRSCHAFTSVERDICHTUNG⁴¹, Anspruch auf „Durchstaatung“ (Max Weber), Aufbau des „Machtstaats“⁴² charakterisieren die Bemühungen von Landesfürsten, die Heterogenität und Diversität ihrer Territorien zugunsten einer einheitlichen zentralperspektivischen Ausrichtung aufzuheben, um sich eine unmittelbare und wirkungsvolle Durchsetzung ihrer eigenen Vorstellungen und Forderungen zu sichern und ihre Herrschaft zu stärken. Gestaltungen und Wirkungen dieses „Angleichungsprozesses an das Zentrum“⁴³ sollen am Beispiel Tirols in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Folgenden untersucht werden. Die gefürstete Grafschaft Tirol stellt hier durchaus ein Spezifikum dar, da sich die ständischen Vertreter immer noch auf die Situation um 1500 beriefen, als Tirol im Zentrum der habsburgischen Herrschaftsgebiete lag, während es durch die nachfolgenden Gebietsgewinne an den Rand, an die vom nunmehrigen Zentrum weit entfernte westliche Peripherie gerückt war.

Nachdem es Joseph II. für sinnvoll befunden hatte, die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei, die Hofkammer und die Bankodeputation „in *eine* Hofstelle unter *einen* Chef zusammenzuziehen [sic],“⁴⁴ erging eine Anweisung an das Tiroler Gubernium, die auf dem Schreiben folgendermaßen zusammengefasst wurde:

*„Nachricht, daß laut der Anlage die zu der vereinigten k.k. Böhmisches- und Öen Hofkanzley, Hofkammer, und Banco Deputation gehörige politische, kameral und Bankal-Geschäfte in verschiedene Departements eingetheilt worden seyen: mit dem Auftrag, daß auch in Tirol, soviel es thunlich die Referate hiernach eingetheilt, oder doch wenigstens die Raths Protocolla nach dieser Departemento-Eintheilung gesammelt, hinabgeschickt werden sollen.“*⁴⁵

Vordergründig handelte es sich hierbei um eine einfache, klare Anweisung an die Verwaltung, bei genauerem Hinsehen jedoch um eine Vorgabe des Zentrums, die Verwaltung im Gubernium analog zur zentralen zu strukturieren, zur Vermeidung von Umwegen, zur

Schaffung von Übersichtlichkeit, zum effizienten Funktionieren der „Staatsmaschine“,⁶ die alle von Joseph II. als „Provinzen“ bezeichneten Herrschaftsgebiete umfasste.⁷ Die Reformen, für deren Umsetzung obiges Schreiben nur ein kleines, harmloses Beispiel darstellt, sollten einerseits die Herrschaft der Habsburger über ihre Königreiche und Länder stabilisieren, sie läuteten aber gleichzeitig den Beginn einer neuen Ära ein, den Ausbau der zentralen Staatsgewalt.⁸ In Tirol war die Durchdringung des Raumes durch den sich stärkenden „Machtstaat“ über die Einrichtung der Kreise 1754 (zunächst sechs, von Joseph II. auf fünf zusammengefasst) und die Installierung des Guberniums 1763, jeweils mit einem Reichsgrafen bzw. Reichsfreiherrn als Gouverneur – wohnhaft in der Hofburg, sicher kein sehr wohnlicher⁹ aber ein symbolischer Ort – und mit acht Gubernialräten, in die Wege geleitet worden. Ergänzt wurde diese neue Verwaltungsstruktur durch entsprechende Änderungen in der Justizverwaltung, durch die seit 1749 begonnene Rechtsvereinheitlichung mittels Kodifikationen und „allgemeinen“ Ordnungen, die thesesianische Schulreform, die josephinische Pfarrrregulierung, also die Verdichtung des Elementarschul- und des Seelsorgenetzes, aber auch durch Vermessungs- und Meliorisationsaktionen, um nur die markantesten Beispiele zu nennen. Offensichtlich waren diese Neuerungen zunächst nicht als solche wahrgenommen worden, umso weniger, als die ersten beiden Gouverneure, Ignaz Graf von Enzenberg und Johann Gottfried Graf von Heister,¹⁰ aus vertrauten Familien kamen und sich nach Einschätzung Josephs II. mit dem Land auf der einen und der Landesfürstin auf der anderen Seite ganz gut arrangiert hatten, wie er 1786 resümierte:

„Dieß war der bisherige Zustand des Tyrolischen Gubernii, dessen Chefs seit einiger Zeit immer gesucht haben, durch Seitenwege sich von der allgemeinen Verfassung auszuschrauben, unmittelbar mit Ihrer Majestät der höchstseeligen Kaiserin zu correspondiren, ihre Gunst zu erwerben und auf solche Art nach ihren Gesinnungen und Interesse die Geschäfte zu schlichten. Auch so gar eine besondere Kameral-Kasse wurde dazu verwendet, um sich angenehmer und nothwendiger zu machen. Da seit dem Ableben Ihrer Majestät der Kaiserin diese auf alle mögliche Art bey mir versuchte Fortdauer dieser Handlung fruchtlos ablieff und die eingeführte Hof-Quota aufgehoben, auch mit vieler Mühe in das verworrene und verheimlichte ständische Geschäft die Einsicht genommen worden, so fielen auf einmal diese Nebenmittel hinweg.“¹¹

Im Sinne einer Kulturgeschichte der Verwaltung steht im folgenden nicht eine Analyse der kurz skizzierten intendierten strukturellen Veränderungen, womöglich mit der Gefahr, diese Strukturen zu „essentialisieren“, im Mittelpunkt, sondern eine Untersuchung, wie die Menschen, die „Staatsdiener“ und die verwalteten „Unterthanen“ (um in der josephinischen Diktion zu bleiben) mit diesen Strukturen umgingen, wie sie agierten und reagierten, speziell auf der mittleren und unteren Verwaltungsebene, da hier der Vollzug, eine wirkungsvolle und nachhaltige Implementierung der Reformen zu geschehen hatte.¹²

Gerade auf Kreisamtsebene, wo die neue Verwaltungseinheit unmittelbar in Konkurrenz mit regionalen und lokalen Macht- und Einflussphären trat, war dieser Umsetzungsprozess in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht besonders erfolgreich. Hier trafen unterschiedliche Weltansichten und Denkhorizonte aufeinander: auf der einen Seite die der

Einheimischen aus den verschiedenen Regionen mit ihrer jeweils eigenen Welterfassung und ihrer kleinräumig geregelten Lebenswelt; auf der anderen die der zwar aus Tirol aber doch von auswärts kommenden (nicht mehr Fürsten- sondern) Staats-Diener, deren Höherrangige, also die Kreishauptmänner und ihre wichtigsten Mitarbeiter, Rechts-, Polizei- und Kameralwissenschaften studiert hatten und auch in diesen Kategorien denken mussten, wenn sie die sich in dieser neuen Berufswelt bietenden Chancen nutzen wollten. Schon in einer Verordnung von 1766 wurde die Bevorzugung juristisch geschulter junger Männer bei der Vergabe von Beamtenstellen dekretiert, ab 1774 war ein abgeschlossenes Jusstudium zwingend für die höheren Gerichtsbehörden. Es gab in der Folge immer wieder „Erinnerungen“, dass man ohne juristische und politische Kenntnisse keine Rats- oder Kreishauptmannsstelle erlangen könne, auch der Aufstieg ins Konzeptfach ohne

Nachweis juristischer und politischer Kenntnisse nicht möglich sei, ebensowenig der Einstieg in diese Laufbahn auf einer Praktikantenstelle.¹³

Die mit der Kreiseinteilung und der Aufstellung von Kreishauptleuten verbundene Intention Maria Theresias geht aus dem entsprechenden Schreiben ganz klar hervor:

*„Damit eines theilß in der gefürsteten Grafschaft Tyrol die Gleichförmigkeit mit denen übrigen Teitschen Erb Landen eingefiehet, und anderen theilß auf die Befolgung deren höchsten Verordnungen hin und wider in dem Land nächere, genaue, und beständige Einsicht gepflogen, die missbreuche, oder übertretungen bey Zeiten angezeuget, die befelche ohne Verzug vollzochen, auch denen gethreuen Unterthanen schleinigere Hilff verschaffet werde,
So haben Wüir gnädigst für guet befunden und beschlossen, die Grafschaft Tyrol ebenfalls und zwar in Sechs Kreyse oder Viertlen, benäntlichen [...] abzuthellen.“¹⁴*

Diesen Kreisen sollten

„Eben soviel Kreyß Haupt Leuthe dergestalten vorzusezen [sein], daß yeder einen Kreyß Secretarium auf eigene Kosten unterhalten, übrigen auch sye Kreyß Haupt Leuthe die in ihrem Kreysen, oder auch nacher Innsprugg vorzunemben habenden Reysen, wie in denen anderen Erb Landen üblich, unentgeltlich versechen, und nur damahls, wan sye etwa mit einer Extra Commission außer ihrem Kreyß beladen werden, die Reys- und Diaet Gelter zu empfangen haben sollen.“¹⁵

Die Aufgaben der Leiter dieser neuen mittleren Behörden, der „Viertlhauptleute“ (wie sie in den Anordnungen Maria Theresias für Tirol noch teilweise bezeichnet wurden, um gewissermaßen neuen Wein in vertrauten alten Schläuchen zu transportieren) bzw. Kreishauptleute waren in der nachfolgenden Instruktion klar formuliert.¹⁶ Aufgabe des Kreishauptmannes war es, in seinem Kreis dafür Sorge zu tragen und darüber zu wachen, dass die Reformen „griffen“, die entsprechenden Vorgaben gelebt wurden,

„damit in Statu Publico & Politico Unser Landesfürstliches Interesse in eine genaue Aufmerksamkeit gezogen / mit selben das allgemeine Wohlseyn des Landes und deren Inwohnern vereinbahret / zu solchem Ende auf Unsere bereits ergangene / auch wei-

*tershin erlassende Satz- und Verordnungen / wie sie Nahmen haben mögen / eine unausgesetzte Absicht getragen / solche in den genauesten Vollzug gesetzt / fortwührig in guten Gang erhalten / und / da sich einige Ausser-Achtlassung / oder Ubertretung äusserte / von Amts wegen das behörige obnverlängt vorgekehret / auf den buchstäblichen Inhalt deren Generalien angedrungen.*¹⁷

Dazu sollte er jährlich seinen Kreis visitieren¹⁸ und die Zustände in den in seinen Aufgabenbereich fallenden Feldern erheben: Die Beachtung der katholischen Religion und der entsprechenden Anordnungen, das Wohlverhalten des Klerus, eine „christlich- und ehrbare Auferziehung der Jugend beyderley Geschlechts“ und „gute Zucht und Ordnung“ bei den Erwachsenen waren zu kontrollieren. Er sollte auf mögliche Unruheherde achten, auf eine gute Gebarung und Wirtschaftlichkeit bei Stiftungen, z.T. waren auch Feudalia,¹⁹ Fideikommiss, Zunftangelegenheiten Thema, weiters auf die Landessicherheit, die „gute Ordnung“ bei Dienstboten und Handwerksburschen. Desertion und unerlaubte Emigration waren zu verhindern, Zusammenkünfte, die öffentliches Ärgernis erregten bzw. die Jugend gefährdeten, waren zu melden bzw. zu verbieten. Für die Einhaltung der Sperrstunden, der Feuerordnung, für eine begrenzte Duldung der Juden („authentische Erlaubnuß“) wie der Akatholiken, für die Leistbarkeit des existentiell Notwendigen, die Verhinderung von Fälschung,²⁰ für die Richtigkeit der Maße und Gewichte, die Erhaltung der Wälder war Sorge zu tragen. Überzogene Gebühren, den Umlauf wertloser Münzen, das Anlegen neuer Weingärten hatte er zu verhindern, um die Münz-, Zoll-, Maut-, Salz-, Umgeldangelegenheiten musste er sich kümmern. Der Kreishauptmann hatte den Vollzug aller Anordnungen, also Bekanntmachung, Erklärung, in Erinnerung Rufen, zu gewährleisten. Als letzten Punkt gab es noch eine ganz spezielle Anweisung für ihn:

*„Übrigens werden Fünfzehndens: die Hauptleute gegen die Landes-Inwohner also / damit sie dieselbe sich zu beschweren keine rechtmäßige Ursach haben mögen / sich verhalten / mit denen Obrigkeiten / Beamten / Magistraten / Land-Gerichtern / und allen übrigen / mit welchen sie etwas zu verrichten haben / bescheidenlich umgehen / niemand mit unnöthigen Einberuffungen von seinen Wirthschafts-Geschäften / und Verrichtungen abhalten / oder jemand hierdurch vergebliche Reis-Unkosten verursachen / sondern / wann dieselbe in Geschäften / so den allerhöchsten Landes-Fürsten / oder das Land angiengen / jemand vorfordern / oder die Inwohner sich zu ihnen verfügen möchten / sollen sie dieselbe nicht aufhalten / sondern nach Möglichkeit schleunig abfertigen.“*²¹

Der Kreishauptmann sollte also so agieren, dass die Kommunikations- und Implementierungsprozesse erfolgreich vonstatten gingen, und die Durchführung der Reformen möglichst wenig Zeitaufwand und Kosten verursachte.

In die gleiche Stoßrichtung ging „unsere höchste absicht“ bei der Einrichtung des Guberniums in Tirol 1763: Alle Landesstellen der böhmischen und österreichischen Länder sollten „in eine solliche Verfassung“ gesetzt werden, „welliche unserem Dienst und dem allgemainen Besten gemäß, zu gleich auch unserem aerario nicht allzu beschwerlich sein möge“. Daher sollte die Tiroler erste Landesstelle nicht mehr als „Repraesentation

und Hofkammer⁶⁶, sondern als „Tyrolerisches Landes Gubernium“ bezeichnet werden, mit dem bisher schon bewährten Graf Enzenberg als Präsidenten und acht Gubernialräten. Der Landeshauptmann bleibe „in seiner bisherigen activität“ und habe „noch weiters in Provincialibus et Politicis von dem Gubernio abzuhängen.“²² Diese Zuordnung des Landeshauptmannes zeigt, dass er mit dieser Neuordnung eigentlich überflüssig geworden war, und es nur konsequent war, seine Stelle nach dem Tod des Stelleninhabers nicht mehr zu besetzen.

Zur Situation der „Staatsdiener“

DREIEINHALB JAHRZEHNTE nach Einrichtung der Kreisämter, nach dem Amtsantritt des neuen Gouverneurs, Wenzel Graf Sauer,²³ 1787, der keinen familiären Bezug zu Tirol aufwies, daher aus der zeitgenössischen Tiroler Perspektive „Ausländer“ war, und die Order hatte, strikt nach josephinischen Intentionen und Anordnungen vorzugehen, und dies auch versuchte, spitzte sich die Situation zu.

Wie schwierig es für die Kreishauptleute, die unter Joseph II. den Rang von Gubernialräten erhielten,²⁴ war, ihre Hauptaufgabe, die nachhaltige Durchführung der obrigkeitlichen Anordnungen, zu erwirken, zeigt ein Bericht des Kreishauptmannes von Bozen an den Gouverneur: In seiner Abwesenheit habe sein Stellvertreter zur Feier des Sieges von Belgrad (1789) verbotene Zeremonielle und etwa 18 Konzelebrationen beim Festgottesdienst genehmigt. Dies werde seine eigene umsichtige Überzeugungsarbeit wohl zunichte machen:

„Man hat bisher das hiesige Publikum zur Beobachtung der Direktiven bereits eingeleitet und zimlich gewöhnt gehabt, auch im Geleise erhalten, nun aber ist diese gute Ordnung miteinemmale gestört und abgeschnitten. Der Ruf dieser Feyrlichkeiten wird sich gleich einem Lauf-Feur auch an alle übrige Gemeinden verbreiten, und imerhin werde ich von Bitten und andringen dergleichen Sachen auch in anderen Verfahren zu gestatten belageret werden: die Gewährung läuft wieder [sic] die Direktiven, und die Abschlagung könnnte zu gefährlichen Gebrungen Anlas geben, mir aber dabei das größte Unglück zubringen.“

Er sollte mit seiner Vermutung recht behalten, denn wenig später sei tatsächlich eine Abordnung von zwölf Bauern gekommen (eigentlich hätten 50 kommen wollen, doch hätten die zwölf die anderen abgehalten), die zum Dank dafür, dass eine befürchtete Überschwemmung nicht eingetreten sei, ein Hochamt abhalten wollten mit konzelebrierten Messen auf den Seitenaltären. Auch hätten sie erfahren, dass eine Hofresolution in Innsbruck liege, die den Untertanen mehr Freiheit einräume. Der Kreishauptmann sah sich bedroht und gefährdet. Er vermutete, dass sein Adjunkt, ein Kanzlist, ein Kanzleidiener und inzwischen wohl auch der andere Adjunkt gegen ihn agierten. Er bat um Versetzung oder zumindest um Beistand in seiner völlig ungeschützten, ausgesetzten Situation:

„In dieser traurigen Lage bitte ich Euer Excellenz von Dienstswegen in aller unterthänigkeit um die maßgebigen ehegefügigsten hohen Verhalts-Vorschriften.“²⁵

Und er fuhr mit der Bitte fort:

„mich entweder von diesem so gefährlichen Marterorte zu entfernen oder wenn Euer Excellenz es doch möglich glauben sollen, daß ich bei einem Volke dessen Zutrauen mir nunmehr entzogen worden, noch auszulangen vermögend seyn sollte, mir jenen Beistand und jene Gattung der ausgehulpen ehebaldigst gnädig beizugeben“, die dazu befähigt seien, dem Kreisamt wieder Ansehen und die nötige „Wirkungskraft“ zu verschaffen.“²⁶

Der Kreisadjunkt von Pusterthal,²⁷ Vinzenz von Anderlan, berichtete, er habe die Aussendung gemacht, man solle die Untertanen „gelinde“ behandeln und dadurch ihrem „Murren“ vorbeugen bzw. dieses „durch überlegte, zweckmäßige Vorstellungen zu stillen“. Auch er verdächtigte Mitarbeiter von Behörden und verwies auf die Auffälligkeit eines Schreibens des Gerichtsdieners von Kastelruth an den Gerichtsdieners in Lienz, seinen Schwiegersohn, in dem Vergleiche zwischen den Kreisämtern angestellt würden. Eine Verbreitung solcher Nachrichten „ins Publikum“ könnte „betrübe Folgen“ zeitigen. Es scheine eine Verständigung der Gerichtsdieners untereinander zu geben. Man müsse dafür sorgen, dass „dies nicht allgemein werde, und etwa eine wirkliche Aufwiegelung des Unterthans gegen Oberkeiten und Kreisämter nach sich ziehe.“ Außerdem habe er vom Landrichter von Schenk erfahren, dass aus dem Kreis Unterinnthal ein Schreiben nach Lienz gekommen sei, welches die Gemeinden „zu Erhebung ihrer gemeinsamen Beschwerden auffoderet“. Daher sollten die Kreishauptleute von Ober- und Unterinnthal zu „vorsichtiger Untersuchung“ dieser Causa angewiesen werden, er selbst aber werde die beiden Beamten diesbezüglich befragen. Zum zweiten Fall solle ein beruhigendes Rundschreiben ergehen.²⁸

Anderlan übte aber auch Kritik am anmaßenden Verhalten des früheren Kreishauptmannes von Pusterthal: Er selbst sei „niemals mit den raschen Verfügungen des seel. Herrn Kreishauptmanns von Buol²⁹ einverstanden gewesen“. Dieser habe den Bauern oftmals kein Gehör geschenkt, sie „meistentheils trotzig von sich gewiesen“. Man „murte“ „schon ziemlich laut gegen ihn“. „Ich rieth iederzeit die gelindere Saite zu ziehen; aber ich drang nicht durch.“ Er selbst habe ebenfalls eifrig die Verordnungen durchzusetzen versucht, „nur auf eine andere Art“. Daher bat er um Anweisung, wie er sich künftig zu verhalten habe.³⁰

In seinem Antwortschreiben versuchte Gouverneur Sauer, ihn zu beruhigen, er solle eigentlich Unerheblichem keinen allzu großen Wert beimessen.³¹ Nichtsdestotrotz richtete er selbst ein ausführliches persönliches Schreiben an den Obersten Kanzler Kolowrat und schilderte die bedenkliche Situation in Tirol sehr detailliert und kenntnisreich.³² Auch vom Kreis Oberinnthal kamen inzwischen beunruhigende Meldungen, ebenso von Unterinnthal. In Vorarlberg waren bereits offene Unruhen ausgebrochen.³³ Die Französische Revolution wurde als Argument benutzt, stärkere Vorbildwirkung aber hatten die Aufstände in den Niederlanden.

Dreieinhalb Jahrzehnte nach der Einführung der neuen Verwaltungsstruktur war diese also immer noch nicht etabliert, konnten sich die Kreishauptleute weder auf ihre formale (staatliche) „Zwangsmacht“ noch auf eine mögliche „Ansehensmacht“ stützen. Letzteres um so weniger, wenn mächtige Honoratioren vor Ort agierten, und dabei womöglich auch noch Standesunterschiede wirksam waren. Das Problem mangelnder Durchsetzungsfähigkeit gegenüber lokalen Größen thematisierte der Bozener Kreishauptmann von Roschmann auch noch Mitte der 1790er Jahre. Nachdem er erfahren hatte, dass der Kaiser die Besetzung der Stellen für die beiden Kreise Bozen und Pusterthal dem Gouverneur freigestellt habe, und der bisherige Adjunkt des Kreises An Wälschen Confinen, Philipp Joseph von Baroni von Cavalcabo, entweder Kreishauptmann von Bozen oder Pusterthal werde solle, bat er für sich selbst, von Bozen in den Kreis Pusterthal versetzt zu werden. Denn für Bozen wäre es besser, „wenn vis à vis von einem Landeshauptmannschaftsverwalter ein Kreishauptmann ein Cavalier wäre, weil Er viel mindern Unannehmlichkeiten ausgesetzt seyn würde“. Das Verhältnis zwischen dem Landeshauptmannschaftsverwalter Graf Welsberg und ihm könne, abgesehen von der Ungleichheit des Standes, nicht gut sein, da jener sich auch um die Kreishauptmannsstelle beworben hatte, und er nun jede Gelegenheit nutze, „sich heimlich oder öffentlich an meiner Person zu rächen“. Das sei umso leichter, als seit jeher in Bozen zum sogenannten „Graf Verwalter“ eine so starke Vertrauensbasis bestehe, dass er in alle häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten „verwickelt“ werde, sich also überall einmischen könne. Wenn man sich in Bozen beliebt machen wolle, brauche man nur gegen den Kreishauptmann loszuziehen. Wolle dieser nur pflichtgemäß handeln, so bringe ihn das schon in die „unangenehmste Lage“. Denn sogar „der vernünftigere Theil zu Botzen lacht dazu, wenn die k.k. Beamten und Vorsteher aller Art herabgesetzt werden.“ Man könne es kaum recht machen: Sei man unparteiisch („uninteressiert“), so werde einem dies als Stolz oder Hochmut ausgelegt, zeige man sich aber auch nur im geringsten gefällig, so werde der Bittende fordernd oder impertinent.³⁴ In Wien hatte man sich allerdings schon vorher gegen eine solche Rochade ausgesprochen, da dann „die angeblich abgeneigten Unterthanen, die den Anordnungen nachzuleben sich geweigert haben, mit ihrem Sachwalter in den Wahn gesetzt werden dürften“, die Versetzung des Kreishauptmannes erzwungen zu haben. Dann hätte ein Nachfolger gleich große Schwierigkeiten. Doch überlasse der Kaiser die Entscheidung Gouverneur Waidmannsdorf. Auf jeden Fall habe Roschmann, da er selbst um die Versetzung gebeten habe, keinen Anspruch auf einen Übersiedlungsbeitrag (!).³⁵

Die auch Tirol bedrohenden Koalitionskriege taten ein übriges: Er könne nicht mehr Kreishauptmann in Oberinntal bleiben, da sein Privatvermögen zu sehr litte, er seinen Kindern nicht den nötigen Unterhalt hinterlassen könne und er an diesem Ort nicht das Gute bewirken könne, was sich seine Majestät erwarte, schrieb Fhr v. Lichtenthurn aus Imst, um dann auf den eigentlichen Grund zu kommen: „Die bedenklichere Volksstimmung vom Oberinntal ist schon vom Landtage [1790] her bekannt“. Es sei ihm gelungen, viele zu überzeugen, dass sie irriger Auffassung seien, er habe „die Liebe und Schätzung wenigst von zween Drittheilen meiner KreisEinwohner“ gewonnen. Das vergangene Jahr aber habe ihm alles zerstört. Da die Angst vor der Feindesgefahr um sich greife, breche „der unterdrückte böse Wille“ wieder auf, Unbesonnenheit oder „schlau-

er Vorbedacht“ – all dies lasse Gesinnungen äußern, die für die Ruhe und die Sicherheit fürchten ließen, „mit dem Schlag in Bludenz war das gefährlichste Signal gegeben“, „und einzig durch Mässigung und immer gespannte Vorsicht griff die Raserey des Volks nicht weiter“. Er habe über vieles hinwegsehen müssen, und es sei ihm nicht gelungen, die alte Ordnung wiederherzustellen. Sie mit „fortwährender Güte“ wieder zu erreichen, das sei vergebliche Hoffnung, mit Anwendung strenger Mittel würde er auch noch die Wertschätzung „der wenigen“ verlieren. Daher bitte er um die Versetzung von Ober- nach Unterinntal, was keine „überspannte Bitte“ sei, hätte er doch schon 1784 Kreishauptmann von Unterinntal werden sollen. Entgegen der Versicherungen von höchster Stelle sei er damals aber nicht zum Zuge gekommen.³⁶

Trotz der ausdrücklichen Ablehnung der Kreisämter auf dem Offenen Landtag und der in Krisensituationen schwierigen Position der Kreishauptmänner vor Ort, gaben weder Leopold II. noch Franz II. nach. Ja, letzterer ordnete während der Koalitionskriege an, dass in französisch besetzten Gebieten nach deren Freigabe der vorherige Verwaltungszustand wieder hergestellt werden müsse, und fügte auch die Territorien der säkularisierten Stifte Brixen und Trient in die bestehende Struktur ein mit der Aufteilung der Brixener Gebiete auf die Kreisämter Bozen und Pusterthal und der Schaffung eines neuen Kreisamtes in Trient.

Die „Verwalteten“

„VERORDNETE“ STRUKTUREN leben nicht an sich. Menschen gestalten im jeweiligen Spielraum die Verhältnisse. Wie gezeigt, hatten die Staatsdiener in Gubernium und Kreisämtern zwar formal die Definitions- und Gestaltungsmacht, waren aber realiter mit den Kräften der Beharrung, mit je spezifischen Deutungen, Handlungen und Erfahrungen konfrontiert, umso mehr, als in den sensiblen, traditionell geregelten und gestalteten Bereichen Religiosität und religiöse Praktiken, Erziehung und (rechtliche) Ordnung des Zusammenlebens tief greifender mentaler Wandel erforderlich gewesen wäre.

Dass dieser Wandel Jahre bzw. Jahrzehnte nach Einführung der thesesianischen Reformen großenteils nicht stattgefunden hatte, lässt sich aus den Protokollen bzw. Berichten von Visitationen herauslesen.

Bei der vorschriftsmässigen Visitation seines Kreises Unterinntal 1782³⁷ ging der Kreishauptmann Leopold Joseph Frhr. v. Rost³⁸ mit einem standardisierten Fragenkatalog vor, der entsprechend der oben zitierten Instruktionen aufgebaut war und jeweils um wenige regional- oder lokalspezifische Fragen erweitert wurde. Zum Schluss konnten die Vertreter der Gemeinden oder Gerichte ihre Beschwerden, Wünsche und Vorschläge vorbringen. Der Kreishauptmann musste feststellen, dass – fast drei Jahrzehnte nach Einrichtung des Kreisamtes – keineswegs überall die Akten wohl geordnet waren und zusammen mit der Kasse in einem feuersicheren Raum aufbewahrt wurden. Das Spektrum reichte von der Feststellung beim Start in Schwaz, „daß die neuen Prothocoll in bester Ordnung verfaßet. Die Befehle im Fascikel wohl aufbewahret; – die Gerichts- und Sportulair Ordnung gehörig in der Gerichts Stube assignieret –, die Straf Prothokoll accurat vor-

getragen auch alles genau beobachtet worden. Entgegen das Archiv worinn die ältern Prothokoll in Aufbehalt ist nicht gewölbt, und scheint Feuers gefährlich zu seyn. Könnten auch die Prothocoll bey Feuersbrunst schwerrlich gerettet werden,⁶³⁹ oder für das Gericht Rottenburg, „wo sich alle Accuratesse geäußeret, und das Archiv von aller Feuersgefahr sicher befunden“⁶⁴⁰ bis zu „Indessen fanden sich viele Amtsschriften in gänzlicher Verwirrung vor.“⁶⁴¹ Die Bekanntgabe obrigkeitlicher Verordnungen erfolgte in den meisten Fällen nicht, wie vorgeschrieben, durch den Priester von der Kanzel und den Organisten, Lehrer, Zuständigen des Dorfes oder Gerichtes im Ort (vor der Kirche), sondern durch den Schreiber oder den Gerichtsdienner. Auf die Frage, warum die Vertreter des Gerichts („Gerichtsverpflichten“) diese Anordnungen nicht selbst vorläsen, lautete die Antwort, „Sie getrauen sich nicht den Anfang zu machen“⁶⁴² oder „Haben die Ausschüsse des Gerichts selbst gebetten biß auf weitere Verordnung solches bey dem alten zu belassen“,⁶⁴³ „Könne der hohe Befehl vom 14. Juny nicht anders befolget werden, weil hier Orts keine besondern Richter, und viele Gerichts Ausschüsse nicht einmal lesen können“,⁶⁴⁴ oder die Dorfmeister „hätten sich noch nicht getrauet.“⁶⁴⁵ Nur in wenigen Fällen hieß es, „Der Geistliche pflege auf der Kanzel die Befehle verständlich zu machen und der nemliche Befehl werde in jeder Dorfschaft durch den Schulmeister vor der Kirche abgelesen“⁶⁴⁶ oder „Es werden solche unentgeltlich so wohl auf den Rathshaus als auf der Kanzel publicieret“,⁶⁴⁷ funktionierten also „Staatskirche“ und Verwaltungsapparat. Der Kreishauptmann kritisierte in seinem Bericht die Gerichtsschreiber, die nur aus Geldgier die Texte selbst vorläsen.⁶⁴⁸ Dafür seien die „Dorfmeister“ zuständig, und wenn sie wirklich nicht lesen könnten, müssten sie einen Lesekundigen beiziehen. Rechnung legen müssten sie schließlich auch, obwohl dies schwieriger sei als lesen. Ob die Argumente der Unfähigkeit nur vorgeschoben waren, da die Vertreter der Gemeinden und Gerichte nicht mit (womöglich unliebsamen) obrigkeitlichen Anordnungen in Verbindung gebracht werden wollten, lässt sich nicht eruieren.

Es stellte sich bei der Kreisvisitation auch heraus, dass es nur wenige geprüfte Hebammen und Wundärzte gab,⁶⁴⁹ und weiterhin Gebühren für geistliche Handlungen (wie Beichthören oder Versehänge) in nicht wenigen Pfarren in unterschiedlicher Höhe erhoben wurden. Auf manche Fragen aber, so kann wohl aus den stereotypen, knappen Antworten geschlossen werden, hat man sich von vorneherein nicht eingelassen, z.B. im Hinblick auf das Wohlverhalten der Geistlichen: „Ob die Geistlichkeit denen Landesfürstlichen Befehlen nachkommen? Sey nichts ungleiches bewußt.“⁶⁵⁰ „Seye keine Klage bewußt.“⁶⁵¹ „Walteten dermahlen keine Beschwerde ob.“⁶⁵² „Nein.“⁶⁵³ „Sey keine Beschwerde.“⁶⁵⁴ „Seye keine mindeste Klag“⁶⁵⁵ oder zur Situation des Schulbesuchs „Es seyen in allen drey Dorfschaften geprüfte Schullehrer.“⁶⁵⁶ „Ob die Schulen von der Jugend fleysig besucht werden? Zur Winterszeit geschehe es fleysig.“⁶⁵⁷ Die Schulen seien „in bester Aufnahm“,⁶⁵⁸ „in bester Ordnung“,⁶⁵⁹ „Werde alles genau beobachtet“,⁶⁶⁰ „Ob genugsame Schulen errichtet. Ja.“⁶⁶¹ „Ob das Schulgeschäft ächt beobachtet werde? Und das Gericht mit Schulen sattsam versehen seye? Vollkommen, es wäre fast in jedem Dorfe eine besondere Schule“⁶⁶² „Wie das Schulwesen bestellet sey? Nehme immer zu“,⁶⁶³ „Ob sie mit Schulen sattsam versehen, und die Kinder fleysig in die Schule geschicket werden? In allweg, wo immer möglich die Kinder zu schicken.“⁶⁶⁴ Bei jeder Befragung wurde über die schlechte wirtschaftliche Situation geklagt, über den Rückgang im Handel, im Bereich Transport

und Verkehr („Straßengewerb“), die Stadt Rattenberg wies noch darauf hin, dass die bürgerlichen Gewerbe von Hausierhandel und Juden konkurrenziert würden, aber auf die letzte Frage im Fragenkatalog, die Verbesserungsvorschläge betraf, kamen diesbezüglich keine konstruktiven Antworten. Nur der Gerichtsverwalter von Matzen wünschte sich „mehrere Nahrungs Wege für den Unterthan“, ohne konkreter zu werden. Dass sich der bereits in der Zeit Maria Theresias, dann v.a. unter Joseph II. gewünschte mentale Wandel in Richtung „vernünftige“ religiöse Praxis und „Fleiß und Industrie“ noch nicht vollzogen hatte, zeigen auch die Antworten auf die Frage, ob an den abgeschafften Feiertagen gearbeitet werde. Unisono, in leichter sprachlicher Abwandlung kam als häufigste Antwort ja, wenn es die Notwendigkeit, die Witterung im Sommer erfordere, im Winter arbeite niemand, oder: es stehe jedem frei zu arbeiten. Nur einmal hieß es, die Geistlichkeit halte die Feiertage ein, der „Landmann“ arbeite. Es hatte sich also die Einstellung nicht geändert, man verwendete das traditionelle kirchliche Argument für die Erlaubnis zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Auch auf die Frage, ob in den Wirtshäusern und bei Hochzeiten „gute Zucht und Ordnung“ gehalten würde, ließ man sich nicht weiter ein.

Zeigen schon diese standardisierten Berichte, dass man sich auf die geforderten Reformen nur sehr zögerlich einstellte, der für einige Reformen erforderliche mentale Wandel noch gar nicht vollzogen war, so ging Josef von Laicharding, der als Kreisschulkommissär den Kreis Oberinntal sowieso bereisen musste und dadurch die beste Gelegenheit hatte, die unterste Verwaltungsebene und „den Unterthan besser kennen zu lernen“, in seinem Bericht an den Gouverneur⁶⁵ auf die politischen und gesellschaftlichen informellen Machtverhältnisse in den Gemeinden und Gerichten ein. Die Situation in diesem Kreis war besonders wichtig, da er der westlichst gelegene Tirols war, mit langen Grenzverläufen als möglichen Einfallsschneisen, ein Teil grenzte an das unruhige Graubünden. Kontakte zu Frankreich wurden befürchtet, sowie generell das Bekanntwerden mit neuen Ideen durch die Arbeitsmigration. Auch hier zeigte sich, dass Vorstellungen einer modernen Staatsgestaltung noch kaum durchgedrungen waren, ja vielmehr lokale, informelle Machträger definitionsmächtig waren.

Zuallererst wies Laicharding auf die große Diversität dieses Kreises hin und meinte, der „Nationalcharakter“⁶⁶ sei wahrscheinlich in keinem Tiroler Kreis in sich so unterschiedlich wie im Kreis Oberinntal, daher sei auch „die Volksstimmung in Absicht auf Anhänglichkeit an den Monarchen, und die dermalige Staatsverfassung ganz verschieden.“ Im Gericht Ehrenberg habe es die geringsten Widerstände gegen die „neuen Einrichtungen“ Josephs II. gegeben: „Der gemeine Mann im Lechthal, Thannheim und der Pfarre Braitwang denkt aufgeklärt, sieht das nützliche einer neuen Einrichtung leichter ein, und lässt sich eben darum selbe leichter gefallen.“ Durch die Arbeitsmigration würde zwar das „Gift“ französischer Gedanken hereingebracht, „der größere Theil dieser Industrialauswanderer“ denke aber vernünftig genug, um die Unterschiede zwischen ausländischen und inländischen Verhältnissen zu sehen. Er gewinne „andurch seine vaterländische Verfassung lieb“ und gehorche gerne den Gesetzen. Die meisten „Anwälde“ (Gemeindevorsteher) rechneten es sich zur Ehre an, die Gemeinden gut zu leiten. Laicharding bezeichnete sie als „gute, diensteifrige Maschinen ihres Berufs“. Es gebe zwar

einige „unruhige Köpfe“, doch beschränkten diese ihre Aufmüpfigkeit auf Streitereien zwischen den Gemeinden und seien nicht zu „Gährungen gegen den Staat“ geneigt.

Im Gericht Aschau finde sich ein „Störenfried“, der zusammen mit „anderen schlecht-denkenden Köpfen“ die Untertanen gegen ihre Obrigkeit aufgewiegelt habe. Der Richter habe keine Basis mehr, er müsse über Verfehlungen hinwegsehen, da er von der Gerichtsgemeinde nur als ein von ihr angestellter und besoldeter Beamter betrachtet werde. Im Gericht Vils sei der Pfarrer von Heiterwang ein hinsichtlich Schule und Seelsorge „pflichtwidrig gleichgültiger Mann“. Dass die Franziskaner sich lautstark über jede neue Einrichtung beklagten, sei bekannt, doch habe er keine „Aufwiegelung“ „oder die Sprache der Niederländischen Kreuzzüge“ feststellen können. Dem Pfarrer von Wengle fehle die Haupteigenschaft eines Seelsorgers, Bescheidenheit. In seinen Predigten lobe er alle neuen Einrichtungen, in Privatgesellschaften und in Wirtschaftshäusern erlaube er sich „unanständigste Ausdrücke“ und Kritik an der Regierung.

Kein gutes Urteil fälle der Berichterstatter über den Zentralort und Sitz des Kreisamtes, Imst:

„Gewöhnlicher Weise setzet man voraus, daß in Märkten und Kreißstädten die Cultur der Sitten, und des Verstands um eine Stufe weiter gerückt seye als bey dem Landvolk.“ Imst sei seit elf Jahren Sitz des Kreisamtes, die Bürgerschaft halte sich „mit aller kleinstädtischen Arroganz“ für weit besser und vornehmer als die Dorfbauern „und doch sind die Bürger zu Imst – nur sehr wenige ausgenommen – rauh in Sitten und sehr dum in allen Begriffen.“ Sie lehnten das Kreisamt ab ohne zu bedenken, was es an zusätzlichem Geld bringe, und begegneten dem Personal „weder höflich noch menschen freundlich.“ – Soviel zur Situation eines Kreisamtes als obrigkeitlicher Mittelbehörde. Man habe auch beratschlagt, wie man mit den Franzosen gemeinsame Sache machen könne. Die Hinrichtung Ludwigs XVI. habe sie nicht empört – ihm sei recht geschehen, warum habe er auch das Volk mit Abgaben bedrückt. Erst der „Umsturz der Religion“ in Frankreich habe sie umdenken lassen.

Nassereith bestehe aus „wenig bemittelten und meistens dem Trunk sehr ergebenen Leuten“, was wohl auch mit ihren Vorspanndiensten über den Fernpass zusammen hänge. Der Vertreter der Gemeinde habe, als Holz für das Kreisamtspersonal an einer unüblichen Stelle geschlagen worden sei, dem Waldmeister geschrieben, wenn das nicht sofort abgestellt werde, würde ein „unliebsamer Aufstand“ ausbrechen. Die Vogelträger brächten die „Nationalfehler“ der Engländer, Russen und Türken mit nach Hause. Der Landrichter sei den Untertanen gegenüber „so rauh und unartig“, dass so mancher sich nicht an ihn zu wenden getraue. Andererseits übe er „unbegrenzte Nachsicht“ gegen die Vorstände der Gemeinden, die Anwälde, da er sie in anderen Fällen brauche.

Im Gericht Petersberg sei der Pfleger mit den Gemeindevorstehern sehr speziell, man wisse nicht, wer wen als Marionette benutze. Zwei „Anwälde“ seien dem Trunk so ergeben, dass sie ihr Amt nicht pflichtgemäss ausüben könnten, ein anderer führe die Sprache „der fanatischen Niederländer“, welche „aus mißverstandenen Religionseifer Rebellen gegen ihren Fürsten wurden“. Es gebe zwei Gemeindevorstände, die durch eine „ziemlich starke Sprache und demokratische Denkungsart“ auffielen, einer sei sogar vom Kreishauptmann seines Amtes enthoben worden, auf Fürsprache des Pflegers „dessen besonderer Günstling er ist“, aber wieder eingesetzt worden – ein Üben von Nachsicht,

das „bey dermaligen Zeiten“ nicht gutzuheissen sei. In diesem Gericht benötigten die Menschen den Beistand des Kreisamtes gegen den Pfleger und die „Anwälde“. Aus dem Gericht Hörtenberg sei die Untätigkeit der Pfliegergerichtsobrigkeit bekannt. Jeder Untertan erlaube sich mehr als anderswo, „weil er seine Oberkeit schon gar nicht fürchtet“. „Ordnung, Subordination und Beobachtung der politischen Gesetze“ fehle weitgehend. Der Sohn des verstorbenen Gerichtskassiers sei Wirt und habe ein beträchtliches Vermögen. Er führe sich auf wie ein „wahrer Bauernkönig“ und habe im Wirtshaus seine Abscheu gegen alles, was Herr heiße, geäußert. Hier bräuchte es „gute Aufsicht“. Auch eine andere Gemeinde sei dem Kreishauptmann „mit unbändigster Sprache“ begegnet. Der Vorsteher habe „ein wenig studiert“ und besitze „die nöthige Suade“, um die Gemeinde nach seinem Willen zu lenken. Das Dorf Zirl sei „eine kleine Republik“, zwei Gemeinden an der Grenze zu Bayern frönten v.a. dem Schmuggel. „Der Unterthan aber, der sein vorzügliches Gewerbe in schwarzen sieht –ist gewiß auch in der übrigen Denckungsart kein guter Unterthan.“ Im Gericht Axams sei der Richter psychisch krank. Auch hier schmuggelten die Leute. Das Gericht Landeck werde selbst von den benachbarten Gerichten nur „die Republik“ genannt, weil sich die Untertanen alles erlaubten. Der Pfleger sei zwar „rechtschaffen und geschickt“, werde aber vom Gericht gewählt und besoldet [...] Ein Schullehrer sei gesetzeswidrig auch „Anwald“, trinke noch dazu, ebenso wie ein anderer Gemeindevorstand, ein dritter führe „eine sehr starke Sprache“, lehne jede Verfügung ab und sei es auch nur, um seine Macht als „Bauernkönig“ zu zeigen. Ein Kaufmann schwärme für die Niederländer. Ein „Anwald“ habe ihm ins Gesicht gesagt, der Kaiser habe sich in Schulsachen gar nicht einzumischen, er sei nicht befugt gewesen, die Gelder so abzuziehen, wie es geschehen sei, denn: „Die Herren suchen alle Lasten nur auf den Bauern zu wälzen, da sie selbst doch grössern Theils gar nichts nutz sind.“ Ein weiterer Anwald sei ein „blosser dummer Bauer“, in einem Tal leiste man sich eine „sehr freye und widerspenstige Rede“, irreführt „durch das üble Beyspiel der Vorarlberger“. Von einem weiteren Ort habe der Dechant, „der sehr warm für den Staat dachte und fühlte“, gesagt, er habe nirgends „so hartmaulige und unleitbare Menschen“ gefunden. Im Gericht Laudeck habe man nach einem Aufruhr 1792 eine „wenigstens scheinbare“ Beruhigung der Gemüter erreicht. Die Gerichte Pfunds und Naudersberg schienen sich die „republikanische Denckungsart ihrer bündnerischen Nachbarn“ angeeignet zu haben. Der Pfleger von Naudersberg sei noch jung und dem Umgang mit den aufmüpfigen Leuten (als „kühne Stimmführer“ bezeichnete sie Laicharding) nicht gewachsen. Vleerorts kursiere französisches Geld, was auf Schmuggel und Fürkauf verweise. Die Gerichte Glurns, Matsch und Mariaberg gehörten in die gleiche Kategorie. Die Untertanen seien meist arm und könnten, da sie wenig zu verlieren haben, leichter verführt werden. Der Bürgermeister von Glurns führe „besonders eine sehr starke, trozige und für einen Vorsteher bedenkliche Sprache“, der frühere Gemeindevorstand von Taufers erlaubte sich sogar Drohungen gegen das Kreisamtspersonal. Es gebe aber doch auch Personen, auf die sich der Staat verlassen könne.

Bei den im kirchlichen Bereich überwiegend zuständigen zwei Diözesen Chur und Brixen bemühe sich die Geistlichkeit der Diözese Churkaum um die Schulen, trage auch nichts zur Vermittlung der Untertanspflichten und zu „zweckmässiger Aufklärung“ bei, während die Geistlichen der Diözese Brixen größtenteils rechtschaffen seien und sehr

an der Bewahrung von Ruhe und Ordnung mitgearbeitet hätten. Es gebe nur wenige „Enthusiasten“, welche die „Niederländischen Kreuzzüge“ predigten. Doch bringe das Volk der Geistlichkeit weniger Achtung entgegen.

Der Adjunkt und Kreisschulkommissär lieferte nicht nur diesen ausführlichen Stimmungsbericht aus dem westlichsten der fünf Tiroler Kreise, sondern machte auch einige kritische Anmerkungen zur bisher geübten Praxis der Visitationen: Bleibe man dabei, so erfahre der Kreishauptmann niemals etwas über die „wahre Stimmung“ im Volk. Ihm würde immer gesagt, es sei alles in Ordnung, und die Gesetze würden vollzogen. Wenn man sich aber die Sache en detail betrachte, finde man das genaue Gegenteil. Es wäre besser, wenn der Kreishauptmann von jeder Gemeinde eines Gerichts zwei Vertreter anhöre. Einen Kreis, der geographisch so kleinteilig strukturiert sei wie Oberinntal, lerne man „durch Reisen den Landstrassen nach ohnmöglich kennen“. Im Kreis Oberinntal sei die Macht der „Anwälde“, die es in anderen Kreisen so nicht gebe, zu groß. Sie spielten gerne selbst Obrigkeit und wollten sich damit profilieren, jede Verfügung der politischen Stellen zu tadeln und „NationalConventsDeputirte“ zu spielen. Die Verordnung, dass Wirte nicht „Anwälde“ werden dürfen, werde nirgends befolgt, obwohl doch gerade das Wirtshaus einen Ort für Stimmungsmache gegen den Staat biete. Und den lokalen Obrigkeiten müsste mehr Strenge gegen Sittenlosigkeit eingeschärft werden. Nachsicht werde als Zeichen staatlicher Ohnmacht gesehen und ermutige zu größeren Wagnissen. Die Obrigkeit müsste künftig ausnahmslos vom Staat entlohnt werden, was die Einlösung der Pfandgerichte erforderlich machte, da nur dann die Gesetze unnachsichtiger vollzogen werden könnten. Die Gemeinden seien der Auffassung, dass das jeweilige Bruderschaftsvermögen nur ihnen gehöre und nicht für den Schulfonds zu verwenden sei, daher lägen die „Schulanstalten, dieser Grund einer StaatsVerbesserung“ völlig darnieder. Das Bettler- und Vagantentum bedürfe einer viel stärkeren Kontrolle. Uneingeschränkte Heiratsbewilligungen hätten zur Folge, dass viele Kinder „wie das Vieh“ aufwüchsen. Diese Gruppe der Armen, die im Oberinntal inzwischen sehr groß geworden sei, würde als erste „die Trommel des Aufruhrs“ führen, da sie nichts zu verlieren hätte.

Die ständischen Vertreter

DIE „TROMMEL des Aufruhrs“ hatten aber schon die Vertreter der Stände, bzw. ihre Wortführer, auf dem Offenen Landtag von 1790 geschlagen. Als - 19 Jahre vor der entsprechenden bayerischen Aktion – mit der Resolution vom 26. März 1789 faktisch die ständische Verfassung ausgehebelt wurde, protestierten die Stände, diese Anordnung drohe „die ganze landschäftliche Grundverfassung auf einmal zu zernichten“ und sprachen in diesem Zusammenhang vom „tirolischen Staatskörper“. ⁶⁷

Auf dem Offenen Landtag von 1790 wurden alle josephinischen Reformen, von denen nicht wenige bereits von Maria Theresia in die Wege geleitet worden waren, was aber nicht so gesehen wurde, man vielmehr Maria Theresia schon glorifizierte, ⁶⁸ in den Beschwerdeschriften abgelehnt – mit Ausnahme des neuen Jagdrechtes. Ganz vehement wurde die Trennung der 1774 vereinten Funktionen von Landeshauptmann und

Gouverneur und v.a. die Aufhebung der Kreisämter gefordert. Die Tiroler Stände verweigerten sich nun offiziell und dezidiert der intendierten staatlichen Durchdringung und Herrschaftsverdichtung und argumentierten mit ihrer besonderen Position, v.a. mit dem Landlibell von 1511, das sie zu ihrer Verfassung hochstilisierten.⁶⁹ Sie sahen sich nicht als Teil des Herrschaftsgebietes Leopolds, sondern diesen als Landesfürsten von Tirol. Die Angehörigen anderer Erbländer wurden auch Ende des 18. Jahrhunderts noch als Ausländer bezeichnet, mit „Land“ und „Vaterland“ war immer nur Tirol gemeint. Die Sorge um das „gemeine Wohl des Vaterlandes“ endete an den Tiroler Landesgrenzen.⁷⁰ Lediglich zwei Redner argumentierten für das (auch nicht mehr so) neue System.⁷¹ Es war nicht gelungen, innerhalb von mehr als drei Jahrzehnten die neue Verwaltungsstruktur durchgängig und nachhaltig zu implementieren.⁷² Tirol zog es vor, sich weiterhin als „Gefürstete Grafschaft“ in einem composite state zu sehen und verweigerte sichtlich den „Aufstieg zur Provinz“.



Anmerkungen

1. Michael Hochedlinger, Thomas Winkelbauer (Hg.): *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit.* Wien, München 2010.
2. Hierzu z.B. Michael Hochedlinger: *Bürokratisierung, Zentralisierung, Sozialdisziplinierung, Konfessionalisierung, Militarisierung. Politische Geschichte als „Machtstaatsgeschichte“.* In: Hans-Christof Kraus, Thomas Nicklas (Hg.): *Geschichte der Politik. Alte und Neue Wege.* München 2007 (HZ Beih. 44), 239-269.
3. „Die Länder der österreichischen Monarchie in ihrem Angleichungsprozess an das Zentrum“ lautete der Untertitel der Tagung.
4. Schreiben Josephs II. an das Tiroler Gubernium v. 24. Dezember 1782. Tiroler Landesarchiv (im folgenden TLA), Älteres Gubernium, Kaiserliche Resolutionen 1782. Fasz. 436. Hervorh. ME. Ein Teil der hier analysierten Quellen wurde von Frau Mag. Ute Terzer für das Projekt „Eliten in Tirol“ recherchiert, aber dann bei der Arbeit am Projekt nicht verwendet.
5. Schreiben Leopold von Kolowrats an das Tiroler Gubernium v. 25. Dezember 1782. Ebd.
6. Zu dieser Metapher s. Barbara Stollberg-Rilinger: *Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates.* Berlin 1986.
7. Während Maria Theresia den Ausdruck Provinzen vereinzelt verwendete, findet er sich z.B. im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Josephs II. (1.11.1786) durchgängig als die einzige Bezeichnung für die Länder.
8. Zwei Jahrhunderte später wurde zum besseren Verständnis komplexer menschlicher Systeme das Konzept der „polycentricity“ von Vincent Ostrom, Charles Tiebout und Robert Warren (1961) eingeführt. Vgl. hierzu: Elinor Ostrom: *Beyond Markets and States: Polycentric Governance of Complex Economic Systems.* In: *American Economic Review* 100 (6/2010), 1-33.
9. 1793 fiel im Schlafzimmer der Gouverneurswohnung in der Hofburg der obere Boden ein. Bei der Untersuchung stellte der Hofbaudirektor fest, dass dieser auch in neun anderen Zimmern einzustürzen drohe. Daher übersiedelte der Gouverneur bis zur Behebung der Schäden in

- ein Ausweichquartier. Präsidiell Protokoll in Publico Politicis, aus Wien rückgesendet am 12. Oktober 1793. TLA, Jüngerer Gubernium, Präsidielle 8, Fasz. 3462, 177/3.
10. Johann Gottfried Graf von Heister, 1716-1800. 1772-1786 Gouverneur von Tirol, in Personalunion 1774-1786 Landeshauptmann von Tirol, 1784-86 Präsident des Stadt- und Landrechts Innsbruck. Sein Großvater Siegbert von Heister war im Krieg gegen Bayern 1703 Kommandant und kaiserlicher Kommissar in Tirol und Innerösterreich gewesen. Er selbst war 1771 als Hofkommissär zur Organisierung der Landesverteidigung nach Tirol entsandt worden, eine seiner Töchter war Stiftsdame im Damenstift Innsbruck. Ignaz Graf von Enzenberg, 1709-1772. Hofkammerrat, 1737-1754 Oberamtspfleger in Bozen, ab 1754 Vizepräsident der Oberösterreichischen Repräsentation und Hofkammer in Innsbruck, ab 1759 deren Präsident, 1763-1772 Präsident des Landesguberniums von Tirol, 1764 Erhebung in den Reichsgrafenstand.
 11. Zit.n. Josef Riedmann: „Die deutschen Tyroler aber sind auf ihre Vorurtheile und alten Gebräuche sehr verseßen.“ Betrachtungen Kaiser Josephs II. über Land und Leute von Tirol. In: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 70 (1990) (Festschrift für Erich Egg zum 70. Geburtstag), 235-246, Zitat 241.
 12. Ausführlich dazu Stefan Haas: Die Kultur der Verwaltung.- Frankfurt/M. 2005, 9.
 13. Ab 1784 war der Nachweis juristischer Studien auch für Konzipienten und Praktikanten erforderlich Franz II. klärte endgültig, indem er die Absolvierung der juristisch-politischen Studien als Voraussetzung für die höhere Beamtenlaufbahn fest schrieb. Waltraud Heindl, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848.- Wien 1991, 98-102. Fridolin Dörner: Die Verwaltungs-Kreise in Tirol und Vorarlberg (1754-1860). In: Neue Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols.- Innsbruck 1969, 25-68, hier 30.
 14. TLA, OÖ Kammer Kopialbücher Band 1389, Reihe Geschäft von Hof, Jahr 1754 „Allernädigste Aufstell- und Denominierung Sechs Kreyß Haupt Leuthen in dem Landt Tyrol und für solliche angeschlossene Instruction“. Fol. 187-189. Diese Instruction wurde am 1. Juni 1754 von Franz Stephan als Mitregenten erlassen, da der Sohn Ferdinand an diesem Tag geboren wurde.
 15. Ebd.
 16. Ebd. Gedruckte Fassung v. 6. Dezember 1754 wiedergegeben in: Renate Bolda-Hudovernik, Politische Verwaltungsformen Maria Theresias. Die Kreisämter in Tirol – zwischen Landesfürst und Volk. (1754-1783). Diplomarbeit Innsbruck 2010, Anhang 29.
 17. Instruction Für die In der gefürsteten Grafschaft Tyrol aufgestellte Viertel- oder Creys-Hauptleute, gedr. Fassung Blatt 1.
 18. „Damit jeglicher Viertel-Hauptmann von seinem Bezirk / und denen daselbstigen Gebrechen eine vollkommene Cognition durch eigene Einsicht erlange: Also solle Er das Jahr hindurch wenigstens einmahl zu ohnversehener Zeit auf eigene Kösten / auch ohne Entgeld des Unterthans / oder des Aerarii, eine Local-Visitation in allen ingelegenen Städten / Märkten / und Dorfschaften vornehmen“. Ebd., Blatt 9.
 19. Lehensangelegenheiten.
 20. Ankaufen und Horten von Wären, um sie in Zeiten des Mangels teuer verkaufen zu können.
 21. Ebd., Blatt 11.
 22. TLA, OÖ Kammer-Kopialbücher Band 1445, Reihe Geschäft von Hof, Jahr 1763, fol. 410v., 413r. dat.: Wien, 24. August 1763.
 23. Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein, 1742-1799. Kämmerer und Hofrat der Vereinigten Hofstelle in Wien, 1787-1790 Gouverneur von Tirol und Präsident des Stadt- und Landrechts in Innsbruck, 1791-1795 k.k. niederösterreichischer Regierungspräsident.
 24. Dörner, Verwaltungs-Kreise, 29.

25. Schreiben Johann Maria Lutterottis von Gazzolis und Langenthal an den Gouverneur vom 31. Oktober 1789. TLA, Jüng. Gub. Präs. 2, Graf Heister- und Sauer-Schriften 1787-1790 Fasz. 3456.
26. Brief Lutterottis v. 15. Nov.1789. TLA, Jüng. Gub. Präs. 2, Graf Heister- und Sauer-Schriften 1787-1790 Fasz. 3456.
27. Die Kreishauptmannsstelle war zu dieser Zeit vakant.
28. Schreiben des Kreisadjunkten von Pusterthal, Vinzenz von Anderlan zu Hohenbrunn an Graf Sauer v. 18.1.1790. TLA, Jüng. Gub. Präs. 3, Graf Heister- und Sauer-Schriften 1787-1790 Fasz. 3457.
29. Georg Andreas Edler von Buol zu Bährenberg war 1788-1789 dort Kreishauptmann.
30. Schreiben des Kreisadjunkten v. Anderlan v. 15. und 18.1.1790. TLA, Jüngerer Gubernium, Präsidiale 3, Graf Heister- und Sauer-Schriften 1787-1790 Fasz. 3457.
31. Antwort Gouverneur Sauer v. 24.1.1790 (Konzept). Ebd.
32. Schreiben Wenzel Graf Sauer an den Obersten Kanzler Graf Leopold von Kolowrat v. 6. Jänner 1790. Helmut Reinalter: Aufklärung – Absolutismus – Reaktion. Wien 1974. Die gesamte Korrespondenz wurde bereits publiziert von Hans Hollerweger, Die Zustände in Tirol am Ende der Regierungszeit Joseph II. Drei Dokumente aus dem Verwaltungsarchiv. In MIÖG 21 (1968), 123-141.
33. Örtliche Unruhen hatten sich 1789/90 gesteigert, zum Zentrum wurde Dornbirn. Z.T. richtete sich der Protest gegen die Trennung von Justiz und Verwaltung, v.a. aber gegen die Reformen im kirchlichen und schulischen Bereich, was sich in demonstrativen Prozessionen, dem Aufbrechen von versperrten Kapellen, dem Verbrennen von Schulbüchern und -gerät und der Misshandlung von Amtspersonen äußerte. Reinhold Bernhard, Die Geschichte Vorarlbergs in den Unruhejahren 1789 und 1790 bis zum Ende des zweiten Koalitionskrieges im Jahre 1801. Phil. Diss. Innsbruck 1967, 96-100.
34. Schreiben Anton Leopold Roschmanns von Hörburg an den Gouverneur v. 3. August 1796. TLA, Präsidiale 24, Gubernium 3478. Baroni wurde 1798 Kreishauptmann in Bozen, Roschmann wechselte nach Pusterthal.
35. Schreiben Wien, Freiherr v. Degelmann v. 3. Juli 1796 an Gouverneur Maximilian Christoph Frhr von Waidmannsdorf. TLA, Präsidiale 24, Fasz. 3478, Akt 153.
36. Schreiben Joseph Vincenz von Aschauers zu Achrain und Lichtenthurn an den Gouverneur v. 24. April 1797. TLA, Präsidiale 28, Gubernium 3482. Mit dem „Schlag in Bludenz“ bezog sich Lichtenthurn auf das Schicksal des Kreishauptmannes Indermayer, seines Adjunkten von Franzin und des Bürgermeisters von Bregenz, von Weber, die nach dem Rückzug des regulären Militärs nach Sicherung der Archive und der Kassen, wie die Beamten in anderen Kreisen auch, im August 1796 Richtung Innsbruck flohen, bei Bludenz festgehalten, ins nahe liegende Frauenkloster St. Peter gebracht, dort stundenlang gemartert und schließlich ermordet wurden. Ihre Leichname wurden nackt auf die Straße geworfen. Bernhard, Geschichte Vorarlbergs, 336-339.
37. Visitation Unterinntal 1782 in: TLA, Älteres Gubernium, Hofregistratur Reihe: L Publica-Politica 1783, Pos. 1-5, Ein- und Auslauf.
38. Leopold Joseph Frhr von Rost zu Aufhofen, 1765-1782 Kreishauptmann im Kreis Unterinntal.
39. Visitation Unterinntal, Schwaz (Pfleger), 21. Oktober 1782.
40. Ebd., Gericht Rottenburg, Rotholz, 22. Oktober 1782.
41. Ebd., Landgericht Rattenberg, 24. Oktober 1782.
42. Ebd., Ausschüsse der Hofmark Münster, 25. Oktober 1782.
43. Ebd., Gericht Matzen, 25. Oktober 1782.
44. Ebd., Rotholz (Pfleger), 22. Oktober 1782.
45. Ebd., Gerichtsverpflichte Thaur, 26. November 1782.

46. Ebd., Gerichtsausschüsse Volders 13. November 1782.
47. Ebd., Stadtmagistrat Rattenberg, 23 Oktober 1782.
48. Außerdem verfassten die Gerichtsschreiber generell zu weitläufige Texte, nur um ein höheres Entgelt kassieren zu können, und Pergament als Beschreibstoff sei ein unnötiger Luxus.
49. 1787 wurden Kreisphysikus, Kreiswundarzt und Kreislebammen obligat. Dörner, Verwaltungskreise, 43.
50. Visitation Unterinntal, Pflugsverwalter Volders, 13. November 1782.
51. Ebd., Gerichtsverpflichtete Volders, 13. November 1782.
52. Ebd., Hofmarksinhaber Münster, 25. Oktober 1782.
53. Ebd., Stadtmagistrat Rattenberg, 23. Oktober 1782.
54. Ebd., Gerichtsverpflichtete, Rotholz, 23. Oktober 1782.
55. Ebd., Pfleger Thaur, 26. November 1782.
56. Ebd., Pflugsverwalter Volders, 13. November 1782.
57. Ebd., Gerichtsverpflichtete Volders, 13. November 1782.
58. Ebd., Hofmarksinhaber Münster, 25. Oktober 1782.
59. Ebd., Ausschüsse Hofmark Münster, 25. Oktober 1782.
60. Ebd., Gerichtsverwalter Matzen, 25. Oktober 1782.
61. Ebd., Gerichtsverpflichtete Matzen, 25. Oktober 1782.
62. Ebd., Pflugsverwalter und Landrichter Schwaz, 21. Oktober 1782.
63. Ebd., Stadt- und Landrichter Rattenberg, 24. Oktober 1782.
64. Ebd., Gerichtsverpflichtete Rattenberg, 24. Oktober 1782.
65. Bericht des Kreisadjunkten und Kreisschulkommissärs von Oberinntal, Joseph von Laicharding, an den Gouverneur v. 21. Mai 1795. TLA, Präsidiale 22, 1795, Fasz. 3476. Joseph von Laicharding zu Eichberg und Lützelgnad hatte dies als Spezialauftrag des Gouverneurs über seinen Vater, den Gubernialrat Franz Ehrenreich von Laicharding zu Eichberg und Lützelgnad, übermittelt bekommen.
66. Während Maria Theresia aber auch Leopold II. noch sehr traditionell von „ihrer“ Tiroler Nation sprachen, ist hier Nation nochmals kleinräumiger gefasst.
67. Margret Friedrich, Zwischen Länder-Eigen-Sinn und Gesamtstaatsidee. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zum Tiroler Landtag 1790. In: Geschichte und Region/Storia e regione 13/1 (2004), 171-196, hier 176 f.
68. Dazu Werner Telesko, Maria Theresia. Ein europäischer Mythos, Wien 2012.
69. Martin P. Schennach, Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde, Innsbruck 2011.
70. Friedrich, Länder-Eigen-Sinn, 188-190. Es ist anzunehmen, dass diese Bedeutung auch der Motivation für den Aufstand von 1809, „Befreiung des Vaterlandes“, zugrunde lag.
71. Franz von Goldegg, der Wenzel Graf Sauer als kompetenten Mann verteidigte und sich vehement gegen ein Wiedererstarken des katholisch-kirchlichen Einflusses aussprach, sowie Franz von Laicharding, der die Bildungs- und Verwaltungsreformen kompetent verteidigte. Friedrich, Länder-Eigen-Sinn, 179 f.
72. Zu den josephinischen Reformen in Tirol siehe auch Reinhard Stauber, „Belehret durch Tirol?“ Muster administrativer Integration im Alpenraum der napoleonischen Epoche und ihre Auswirkungen. In: Geschichte und Region/Storia e regione 16/2 (2007), 63-89, bes. 63-69.

Abstract

Strengthening of Authority (Herrschaftsverdichtung) far from the centre:
Problems of implementing new conceptions and relations of power using the
example of the Tyrol

The topic of the essay is related to the subtitle of the congress especially to the question how the process of state-wide consolidation and standardisation worked in the Tyrol with its (postulated) very special historical situation. After briefly outlining the structures of administration established by Maria Theresa and Joseph II., the actions and re-actions of people towards this new structure of government are analysed: – the „Staatsdiener“ (administrators) at the top of the state (Land) of the Tyrol (Gubernium) and at medium level (administrative district, Kreis), the range of influence and the (non-)existence of their power due to their position (Zwangsmacht) or due to their individual reputation (Ansehensmacht); – the „Verwaltete“ (people being administrated) at medium level and at the lowermost level, the towns and the rural administrative units (Gerichte); – the estates as the official representatives of the state (or „being the state“) at the diet of 1790.

The 1782 protocols of the Kreishauptmann's visitation of the administrative district Unterinntal show the accurate *modus operandi* of this authority—the questions are standardized as far as possible and portray the duties and responsibilities of a Kreishauptmann in the Tyrol, as formulated in 1754. Reading the answers, noted down by the recording clerk, it can be seen that people refused to respond to some questions, and that, especially in the fields of religion, education and economic activities, the mental change necessary for the implementation of the reforms had not yet taken place. The report dealing with the situation in the administrative district of Oberinntal, urged by the governor in 1795, is written by an officer who was *inter alia* responsible for education in this district and therefore knew the conditions in detail. He revealed the informal relations of power in the communities against which the representatives of the central government were obviously powerless. The predominant members of the 1790 diet militated strongly against all the centralisation-supporting measures. They venerated Leopold as the sovereign of the Tyrol, their „state“ was Tyrol and not a centralised monarchy involving all hereditary lands, and the frontiers of the Tyrol were the frontiers of the land of their fathers. To refer to the conference's subtitle again – for Tyrol becoming a province would not have been an up- but a downgrade.

Keywords

Tyrol, 18th century, cultural history of administration, strengthening of authority, re-actions of the subjects

